

**Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

in der Fassung der 1. Änderung vom 16.11.2001

LESEFASSUNG

1. Abschnitt – allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Strehla erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Strehla und Ortsteilen als öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kaminen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 oder § 60a Absatz 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Strehla und Ortsteilen in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33i oder 60a Absatz 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Absatz 1 sind befreit:

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden, Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte.
- (2) Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im Absatz 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerarten

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer erhoben gem. § 2 Nr. (1) 1 – 2.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das I. – IV. Quartal zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahresgestatten.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Zur Anmeldung sind der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche anzumelden.

Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und einen im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach drei Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Gemeinde kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

2. Abschnitt – Steuerarten

§ 8 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs. 1 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:
1. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafés oder in sonstigen öffentlich zugängigen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 26,00 €
 - b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit 26,00 €
 - c) ohne Gewinnmöglichkeit 15,50 €
 2. Geräte, die in Spielotheken, Spielhallen, Spielcafés oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind:
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 41,00 €
 - b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit 41,00 €
 - c) ohne Gewinnmöglichkeit 20,50 €
 3. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsvorschriften

- (1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung sind aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 - seine Meldepflicht nach § 7 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
Vergnügungs- steuersatzung		09.02.1995	09.02.1995	01.03.1995 Nr. 56 Strehler Tageblatt	02.03.1995
1. Änderung	§§ 7 Abs. 3, 8, 10, 11	15.11.2001	16.11.2001	01.12.2001 Nr. 139 Strehlaer Tageblatt	01.01.2002